

**Ansprechpartner Recht  
in der Bioökonomie**

**Helmholtz-Zentrum für  
Umweltforschung GmbH UFZ**  
Department Umwelt-  
und Planungsrecht  
Permoserstraße 15  
04318 Leipzig - Germany

Prof. Dr. Wolfgang Köck  
Tel.: +49 341 2 35 12 57  
Mail: wolfgang.koeck@ufz.de

UFZ-Projektleitung  
„Governance der Bioökonomie“:  
Prof. Dr. Erik Gawel

**Forstrecht stellt Anfor-  
derungen an die Bewirt-  
schaftung von Wäldern**

**Herkunftsnachweis für Holz  
im Holzhandel erforderlich**

# „RECHTSRAHMEN DER FORSTBASIERTEN BIOÖKONOMIE IN MITTELDEUTSCHLAND“ – BESTANDSAUFNAHME

*Im geltenden Rechtsrahmen finden sich Regelungen, die die nachhaltige holz-  
basierte Bioökonomie mit der Spezifizierung des Spitzenclusters Bioeconomy  
unterstützen. Allerdings ist auch ein erhebliches Potenzial für die Anpassung  
des Rechtsrahmens zu verzeichnen.*

## 1. Recht für die Erzeugung der Rohstoffe und die Sicherung der Rohstoffbasis in Mitteldeutschland

Forstrecht und Naturschutzrecht tragen zur Sicherung der Nachhaltigkeit bei der heimi-  
schen Erzeugung von Rohstoffen bei, indem sie einen Rahmen für die Bewirtschaf-  
tung von Wäldern bilden. Allerdings gibt es in dieser Hinsicht noch Möglichkeiten, eine  
nachhaltige Bewirtschaftung besser zu sichern, beispielsweise durch Konkretisierung  
und Sanktionierung der guten fachlichen Praxis. Konkretere Regeln stellt im Einzelfall  
das Naturschutzrecht auf, z.B. für Waldgebiete, die zugleich einen naturschutzrechtli-  
chen Schutzstatus haben (§§ 22 ff. BNatSchG). Höhere Anforderungen an eine nachhal-  
tige Forstwirtschaft stellen Zertifikate wie das FSC-Siegel. Die Waldbestände sind nach  
deutschem Recht gut gesichert. In einzelnen Bundesländern bestehen darüber hinaus  
Ziele der Raumordnung für die Waldmehrung. Diese werden durch die Programme für  
die Förderung von Aufforstung in die Praxis umgesetzt.

## 2. Recht für den Import von Holz

Beim Import von Holz in die EU müssen die Regelungen der EU-Holzhandels-VO be-  
achtet werden. Diese verbietet, Holz und Holzzeugnisse ohne Herkunftsnachweis auf  
dem EU-Binnenmarkt in Verkehr zu bringen. Sie stellt Sorgfaltspflichten für die Markt-  
teilnehmer auf. Um die Nachhaltigkeit bei der Erzeugung zu sichern, sollte der Rohstoff  
Holz sowohl bei heimischer Produktion als auch bei Importen aus zertifiziert nach-  
haltiger Forstwirtschaft stammen. Am besten eignet sich dafür das Siegel des Forest  
Stewardship Council (FSC). Neben der Funktion als Marktsignal besteht die Möglich-  
keit, den Erhalt von staatlichen Fördergeldern an eine Zertifizierung zu knüpfen. Eine solche  
Regelung muss so ausgestaltet sein, dass sie mit dem Recht der Welthandelsorganisa-  
tion vereinbar ist.



Privilegierungen für  
F&E-Anlagen und für  
Versuchsanlagen

### 3. Industrieanlagenrecht

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz stellt hohe Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb genehmigungsbedürftiger (Industrie-)Anlagen. Für das Genehmigungserfordernis wird auf die Eignung der Anlage abgestellt, schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen zu können. Ob Anlagen der Bioökonomie dem Genehmigungserfordernis unterliegen, ergibt sich aus dem Anhang der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Listenprinzip). Maßgebend kommt es dabei auf die Überschreitung leistungs- und mengenbezogener Schwellen an. Eine besondere Vergünstigung oder Benachteiligung bioökonomierelevanter Anlagen ergibt sich aus der Liste nicht. Hervorhebenswert ist aber, dass der Gesetzgeber im Bereich der sog. genehmigungsbedürftigen Anlagen Privilegierungen für Forschungs- und Entwicklungsanlagen und für Versuchsanlagen geschaffen hat, die dazu führen, dass entsprechende Anlagen entweder genehmigungsfrei sind (F&E-Anlagen) oder aber lediglich einem vereinfachten Verfahren unterliegen (Versuchsanlagen). Von dieser Vergünstigung für den F&E- sowie den Versuchsbereich mag insbesondere die wissensbasierte Bioökonomie in besonderer Weise profitieren.

### 4. Kreislaufwirtschaftsrecht

Die Bioökonomie ist grundsätzlich ein „natürlicher Verbündeter“ der Kreislaufwirtschaft, da sie auf die Schließung von Stoffkreisläufen ausgerichtet ist. Produkte und Produktionsrückstände der Bioökonomie haben tendenziell Vorteile im Bereich des Recycling sowie bei der sonstigen, insbesondere energetischen Verwertung gegenüber solchen aus nicht-erneuerbaren Inputs. Voraussetzung für die bessere Verwertbarkeit von Altprodukten ist aber ein Produktdesign, das die Trennbarkeit verschiedener Materialien sicherstellt. Außerdem dürfen die Produkte möglichst nicht schadstoffbelastet sein. Das geltende Kreislaufwirtschaftsrecht ist verbesserungsbedürftig, um das Ziel der Kreislaufwirtschaft tatsächlich in die Praxis umzusetzen. Vor allem eine strengere Ausgestaltung der Produktverantwortung käme den Zielen der Bioökonomie entgegen.

### 5. Recht der Förderung erneuerbarer Energien

Der Einsatz von Produktionsrückständen zur Energieerzeugung, wird mit einer Vergütung nach § 16 i.V.m. § 27 EEG 2014 gefördert. Eine Ausnahme bilden flüssige Reststoffe, die im Rahmen des EEG nur bei notwendigem Einsatz zur Anfahr-, Zünd- und Stützfeuererzeugung förderfähig sind. Die Verwendung von biogenen Reststoffen ist auch zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach dem EEWärmeG möglich (§ 5 Abs. 2 und 3 EE-WärmeG). Sollten sich die Reststoffe in flüssigem Zustand befinden, so müssen sie die Anforderungen der BioSt-NachV erfüllen. Die Verwendung von Altprodukten der Bioökonomie ist weder nach dem EEG noch nach dem EEWärmeG förderfähig. Die Verwendung von Altprodukten der Bioökonomie wird weder nach dem EEG noch nach dem EEWärmeG gefördert.

Bioökonomie grundsätzlich  
ein „natürlicher Verbündeter“  
der Kreislaufwirtschaft

Einsatz von Reststoffen  
zur Energieerzeugung  
nach EEG förderfähig



## 6. Chemikalienrecht

Die EU-REACH-Verordnung etabliert eine Registrierungspflicht, die auch Altstoffe erfasst und dafür sorgt, dass mit Ablauf bestimmter Fristen nur noch registrierte Stoffe vermarktet werden dürfen. Kernelemente der Registrierungspflicht sind die Stoffprüfungspflicht des Registranten (Produzenten), die Einstufungspflicht in die Gefahrstoffklassen der CLP-Verordnung, die Kennzeichnungspflicht sowie die Risikobewertungspflicht auf der Grundlage der generierten Stoffprüfungsdaten sowie der beabsichtigten Verwendungen. Nur sehr wenige Stoffe sind generell von der Registrierungspflicht ausgenommen. Dazu gehören u.a. Glucose und Zellstoff sowie bestimmte Naturstoffe. Das für den Spitzencluster gegenwärtig besonders bedeutsame Lignin gehört nicht zu den von der Registrierungspflicht befreiten Naturstoffen, weil es wegen seines Herstellungsprozesses nicht mehr unter dem Begriff des Naturstoffs im Sinne der REACH-VO subsumierbar ist. Daher bedarf Lignin der Registrierung. REACH verfügt allerdings über ein Datenteilungssystem, das es dem Registranten ermöglicht, notwendige Daten gemeinsam zu nutzen (Art. 25-30 REACH-VO).

## 7. Bauproduktrecht

Das Bauproduktrecht bevorzugt derzeit Bauprodukte aus fossilen Rohstoffen, da Normen für biobasierte Bauprodukte erst erarbeitet werden müssen. Daher ist die Verwendung von biobasierten Bauprodukten lediglich als nicht geregelte Bauprodukte möglich. Erforderlich ist eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis oder einer Zustimmung im Einzelfall nach §§ 18 bis 20 MBO. Dies ist mit aufwändigen Prüfverfahren verbunden. Bauprodukte, für die es keine Standards gibt, können auch als sonstige Bauprodukte verwendet werden. Sie dürfen dann aber kein Ü-Zeichen tragen, was ihre Marktfähigkeit einschränkt.

## 8. Vergaberecht

Das Vergaberecht bietet Möglichkeiten, umweltfreundliche Produkte gegenüber Produkten aus fossilen Rohstoffen bei der öffentlichen Beschaffung zu bevorzugen. Welche Produkte der Bioökonomie unter das Merkmal „umweltfreundlich“ fallen, müssen Lebenszyklusanalysen erweisen. Allerdings liegt die Einbeziehung von Umweltaspekten im Ermessen der Vergabestelle. Weiterhin statuieren § 45 KrWG sowie die entsprechenden Vorschriften in den Landes-Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzen Pflichten zur Einbeziehung von der Aspekte Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit bei der öffentlichen Beschaffung. Diese sind allerdings lediglich als Soll-Vorschriften bzw. als Prüfpflichten ausgestaltet.

## 9. Steuer- und Subventionsrecht

Derzeit gibt es einige Subventionsprogramme vor dem Hintergrund des Umwelt- und Klimaschutzes, der Energieeffizienz und der Innovation. Für Produkte der Bioökonomie wird im Moment vor allem die Forschung und Entwicklung gefördert. Denkbar sind aber auch andere Förderungen, etwa Markteinführungsprogramme. Außer produktspezifischen Subventionen gibt es auch allgemeine Förderprogramme, die auf die Bioökonomiebranche zutreffen können, wie etwa die Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen.

Lignin nach REACH-VO  
registrierungspflichtig

Standards für biobasierte  
Bauprodukte müssen erarbeitet werden

Öffentliche Beschaffung  
kann umweltfreundliche  
Produkte bevorzugen

Verschiedene Förderungs-  
möglichkeiten denkbar